

ZIP 2014, A 18

63

BGH zur Anrechnung von Steuervorteilen bei Rückabwicklung einer Fondsbeteiligung

Nimmt der Geschädigte im Rahmen der Rückabwicklung einer Fondsbeteiligung eine Steuervergünstigung nach § 16 Abs. 4 EStG in Anspruch, muss er sich diesen Vorteil auf seinen Schadensersatzanspruch gegen die beratende Bank nicht im Wege der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen. Das hat der BGH mit Urteil vom **28.1.2014 (XI ZR 495/12)** entschieden.

Der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG bezwecke, Gewinne aus der Veräußerung kleinerer Betriebe aus sozialen Gründen steuerlich zu entlasten. Diese Steuervergünstigung werde dem Steuerpflichtigen daher aus besonderen persönlichen Gründen gewährt, was dem Schädiger nicht zugutekommen kann. Zudem werde diese Steuervergünstigung dem Berechtigten nur einmalig eingeräumt. Dem Vorteil aus dem Freibetrag stünde daher der Nachteil aus dem Verlust dieser Steuervergünstigung für andere in Zukunft ggf. anfallende Veräußerungs- oder Aufgabegewinne gegenüber. Eine Obliegenheit des Geschädigten, diesen Vorteil zu Gunsten des Schädigers endgültig aufzugeben, besteht nicht, so der BGH.